



## Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de  
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Ramerberg, den 8.4.2014

### **Probleme einer möglichen Fernbehandlung in der homöopathischen Praxis**

Laut Definition liegt eine Fernbehandlung vor, wenn Kranke/ Dritte ihre Symptome/ Befunde mittels Fernmedien übermitteln und der Therapeut den Kranken NICHT gesehen bzw. untersucht hat UND wenn eine Diagnose UND/ODER ein Behandlungsvorschlag gestellt wird. Für HPs sind jegliche Fernbehandlungen sowie Ferndiagnosen unzulässig! (Behandlungsvertrag, Berufsordnung, Pat.schutz.G). Eine Behandlung des Patienten via Telefon ist problemlos, wenn die aktuelle Krankheit/die Symptome vorher persönlich in Augenschein genommen bzw. untersucht wurden. Dadurch ist die med. Sorgfaltspflicht erfüllt und kommt es zu einer Minimierung von med. Fehleinschätzungen. Außerdem rechtfertigt das Auftreten neuer Symptome immer einen neuen Praxistermin, erst dann kann mit einer anschließenden tel. Beratung/Behandlung weiter behandelt werden. Durch eine tel.

Beratung/Behandlung kann eine enge Verlaufsbeurteilung ermöglicht werden, was wiederum ein sorgfältiges gewissenhaftes Vorgehen des HP dokumentiert.

Es ist nicht zulässig, fremde Befunde zu verwenden, ohne den Patienten selbst in Augenschein genommen zu haben. Das betrifft auch die Situation, dass man Patienten zum Arzt schickt, sich den Befund durchgeben lässt und dann telefonisch weiter behandelt.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang auch telefonische Urlaubsvertretungen oder auch ein homöopathischer, telefonischer Notdienst, wenn der Patient nur telefonisch behandelt wird und es nicht zu einem Praxisbesuch beim vertretenden Homöopathen kommt. Dies kann laut Rechtslage als eine Fernbehandlung ausgelegt werden.

Ein wichtiger Eckpunkt unseres medizinischen Tuns ist die Ausübung der med. Sorgfaltspflicht, welche zur Vermeidung von Unterlassungsfehlern dient. Insbesondere fasst das neue Pat.Schutz.G dies so, dass es durch Unterlassung der med. Sorgfaltspflicht zur Beweislastumkehr kommt. Dann muss der HP nachweisen, dass er sorgfältig gearbeitet hat und den Patienten in Augenschein genommen hat.

### **Sonderfall „Notfall“ in der telefonischen Beratung**

Grundsätzlich darf eine telefonische Beratung bzw. Behandlung im Notfall nur zur Überbrückung durchgeführt werden. D.h. der Therapeut muss telefonisch abklären, wie ernst die Lage des Patienten ist. Auch hier ist ein Praxistermin bzw. Hausbesuch mit in Augenscheinnahme und Untersuchung bei ernsthaften Symptomen zwingend. Aufgrund der tel. Beurteilung des Patientenbefindens veranlasst der HP dann das Herbeirufen des Notarztes oder die Einweisung in eine Klinik bzw. Weiterleitung zum Hausarzt.

Weiterhin darf er einleitende Erste Hilfe-Maßnahmen anordnen sowie Anweisungen für Patient/Angehörige aussprechen.



## Qualitätskonferenz des BKHD

[www.homoeopathie-qualitaet.de](http://www.homoeopathie-qualitaet.de)  
[geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de](mailto:geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de)

Eine monatelange Behandlung des Heilpraktiker/Homöopathen mittels Telefon ist rechtlich gesehen eine Grauzone. Der Zeitraum, wann der Patient in die Praxis einbestellt werden soll, ist nicht definiert. Jedoch verlangen neue Symptome IMMER eine persönliche Augenscheinnahme des Patienten durch den Therapeuten.

Die Rechtsprechung sieht in diesem Fall die „Gesamtbetrachtung Patient“ – d.h. u.a. werden Schwere und Art der Erkrankung, die Kommunikation zum Therapeuten, Behandlungsverlauf etc. betrachtet, sollte es zu einem Rechtsstreit kommen.

Wir sollten uns jedoch über die rechtliche Konsequenzen einer Telefonbehandlung im Klaren sein: Eine fehlende Augenscheinnahme ist der Tatbestand eines Unterlassungsfehler, ebenfalls eine Missachtung der med. Sorgfaltspflicht (PatSchutz.G) und es kommt zur Beweislastumkehr. Laut Strafgesetzbuch gilt der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung, was mit Freiheitsstrafe bis 3 Jahre (StrGB) bzw. Geldstrafe geahndet wird. Bei einem möglichen Tatbestand von grober Fahrlässigkeit können sämtliche Folgekosten an den HP abgewälzt werden (z.B. Forderungen der Krankenversicherung des Patienten). Weiterhin kann der Patient zivilrechtlich Schmerzensgeldforderungen an den HP stellen. Und zu guter Letzt muss sich der Therapeut im Klaren sein, dass die Berufshaftpflicht keinen Schaden übernimmt, wenn die Sorgfaltspflicht nicht eingehalten wurde.

Erarbeitet durch eine Arbeitsgruppe des QBKHD, Stand: März 2014